

VKU Verlag München/Berlin Redaktion: Neumarkter Str. 87 81673 München

KoV X: Die Kooperationsvereinbarung Gas wird zweistellig – in arabischen Zahlen

Gasnetzregulierung Vom 1. Oktober an wird vor allem der Neuanschluss von Großverbrauchern leichter, die neue »Gasprognosetemperatur« hilft, die Netzkontensalden ausgeglichen zu halten und das neue Transportprodukt »DZK« wird möglich

Isabel Orland, Berlin

ie Verbände BDEW, VKU und Geode haben im März gemeinsam und abgestimmt mit den Netznutzerverbänden sowie der Bundesnetzagentur die zehnte »Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen« (KoV X) veröffentlicht.

In den KoVs reguliert sich die deutsche Gasbranche selbst in dem Rahmen, den die EU- und die nationale Regulierung vorgeben. Die KoV X eröffnet erstmals statt eines dreimonatigen einen halbjährigen Umsetzungszeitraum. Dies soll für die künftigen Versionen beibehalten werden.

Die KoVX tritt am 1.Oktober in Kraft. Sie berücksichtigt die EU-Netzkodizes zu Entgelten (NCTariffs) und zum Kapazitätsmanagement (NCCAM), die novellierte Gasnetzzugangsverordnung, aber auch Verbesserungsvorschläge aus der Branche.

Änderungen gibt es bei den Themenkomplexen Bilanzkreismanagement, Kapazitätsmanagement, Marktkommunikation, Lieferantenrahmenvertrag, Krisenvorsorge und Interne Bestellung.

Neuanschluss von Großverbrauchern

Die wichtige inhaltliche Neuerung im Hauptteil der KoV ist: Ein Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) muss einem nachgelagerten Verteilnetzbetreiber (VNB) auf Anfrage zusätzliche H-Gas-Kapazitäten für den Neuanschluss größerer Kunden für mindestens zehn Jahre schaffen und das Vorhaben für den Netzentwicklungsplan Gas anmelden. Im Gegenzug bestellt der VNB diese Kapazität verbindlich für mehrere Jahre. Der insoweit ergänzte Paragraf 16 Ziffer 5 regelt auch die Voraussetzungen.

Mail genügt | Der Lieferantenrahmenvertrag mit einem Netzbetreiber lässt sich auch per Mail abschließen. Um vermehrt auftretenden Behauptungen über ein – nicht bestehendes – Schriftformerfordernis (Fax oder Brief) die Grundlage zu entziehen, wurde der Mustervertrag geändert. Aus dem Vertragstext sollten nunmehr keine falschen Rückschlüsse gezogen werden können. So ist zum Beispiel das Unterschriftenfeld entfallen, und künftig ist die Kündigung in Textform möglich.

Bessere Netzkontensalden? | Netzbetreiber bekommen mit der neuen »Gasprognosetemperatur« eine weitere Möglichkeit, ihre Netzkontensalden für Standardlastprofil-(SLP)-Mengen ausgeglichen zu halten. Auf ihrer Basis und mit Hilfe ihres Wetterdienstleisters berechnen sie für einen Analysezeitraum aus der Vergangenheit, welche Allokationsmengen sich ergeben hätten. Sollten sie der Wirklichkeit näher kommen als die Allokationen auf Basis der bisher verwendeten Prognosetemperatur, empfehlen wir eine einjährige parallele Verwendung und dann die Übernahme der Gasprognosetemperatur.

Die DZK kommt | Der deutsche Gasmarkt bekommt demnächst ein effizientes Kapazitätsprodukt zum Beispiel für Gaskraftwerke: das Transportprodukt DZK (»dynamisch zuordenbare Kapazität«). Die FNB dürfen die DZK vom nächsten Gaswirtschaftsjahr an anbieten und Näheres dazu in ihren Ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln. Die Kapazität wird nur in Verbindung mit Nominierungen an komplementären Ein- oder Ausspeisepunkten auf Fernleitungsebene garantiert. DZK-Nominierungen an den Virtuellen Handelspunkt dagegen stehen unter Vorbehalt der Gesamtnominierungs-Lage.

Unter anderem für die DZK wurden die Anlagen 4 (Bilanzkreisvertrag) und 5 (Verbindung von Bilanzkreisen) ergänzt.

In der Kooperationsvereinbarung XI soll das Produkt DZK weiter standardisiert werden. Basis für den angedachten Verständigungsprozess ist der Rückgriff auf die Nutzung eines Rechnungsbilanzkreises.

Prozedere | Die Änderungen wurden den Netzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen als KoV-Vertragspartner parallel zur Veröffentlichung am 29. März zugeleitet. Wenn ein Unternehmen aus diesem Kreis nicht spätestens einen Monat nach Eingang gekündigt hat, gilt dies als Zustimmung zur Änderung. Die Vertragsparteien der KoV müssen die Standardverträge in der jeweils geltenden Fassung Dritten gegenüber verwenden.

Unser Rat | Dies erfordert auch eine Anpassung bestehender Verträge an die geänderten Bestimmungen der Anlagen 1 bis 7. Wir empfehlen den Netzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen, von ihren vertraglichen Änderungsrechten in diesem Sinne Gebrauch zu machen. Für die Änderung bestehender Lieferantenrahmenverträge haben die Verbände ein Musterschreiben veröffentlicht.

ISABEL ORLAND leitet den Fachbereich Gasnetze innerhalb des Bereichs Netzwirtschaft im Verband kommunaler Unternehmen. Sie vertrat den VKU bei den Verhandlungen zur KoV X. Die Kooperationsvereinbarung im Wortlaut mit einer ausführlicheren Zusammenfassung der Neuerungen: vku.de/themen/infrastruktur-und-dienstleistungen/gasnetze/